

Satzung der **Narrenzunft Schussenteufel**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Narrenzunft Schussenteufel**. Er führt den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Meckenbeuren. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Tettngang eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums insbesondere der Fasnet. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Brauchtumsvorfürungen und Durchführung von örtlichen Fasnetsveranstaltungen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsordnung

Die Narrenzunft Schussenteufel e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird durch den aktuellen Zunftrat entweder erstellt, verwaltet und / oder geändert.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Zunftrat.

Es wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden.

Minderjährige bedürfen zur Aufnahme die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Geschäftsjahresende zu erklären.

§7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Den Mitgliedsbeitrag legt der Zunftrat fest. Der Mitgliedsbeitrag ist im Eintrittsjahr bis spätestens Ende des folgenden Monats nach Annahme des Mitgliedsantrages fällig.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.05. eines Jahres fällig. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§8 Organe des Vereins

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Zunftrat
- c) der Zunftmeister als Vorstand im Sinne von § 26 BGB

§9 Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) statt. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme der Jahresberichte des Zunftrates
- Entlastung des Zunftrates
- Wahlen des Zunftrates
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren

Sie wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen vom 1. Vorstand, im Verhinderungsfall vom 2. Vorstand. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorstand, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorstand. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder anderer Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§10 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind nach dem Gesetz im Rahmen der Satzungsbestimmungen gleichberechtigt. Sie sind verpflichtet, den in §2 niedergelegten Zweck der Narrenzunft nach besten Kräften zu fördern.

Mit der Mitgliedschaft in der Narrenzunft Schussenteufel e.V. Meckenbeuren überlässt jedes Mitglied (Vorkaufsverpflichteter) dem Verein (Vorkaufsberechtigter) ein unbeschränktes Vorkaufsrecht an den im Eigentum des Mitgliedes stehenden Schussenteufel Originalmasken. Jedes Mitglied hat daher eine vorgesehene Veräußerung von Masken an Dritte der Narrenzunft unverzüglich mitzuteilen.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

§11 Der Zunftrat

Der Zunftrat besteht aus 4 Personen. Diese sind

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassierer
- Schriftführer

Der Zunftrat wird von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Der Zunftrat fasst die Beschlüsse in Zunftratssitzungen, die vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen werden. Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Zunftrat ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) zuständig ist. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. Vorstand und der 2. Vorstand; diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

Der Zunftrat wiederum kann nach Vorgabe der Geschäftsordnung weitere Mitglieder in den Zunftrat durch die Mitgliederversammlung wählen lassen.

§12 Ausschluss

Zunftmitglieder können nach Anhörung durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Zunftrates ausgeschlossen werden bei

1. groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung.
2. unehrenhaftem Verhalten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie rufschädigendes Verhalten, wobei hier **keine Anhörung** vor dem Zunftrat notwendig ist.
3. Nichtleistung fälliger Beitragszahlungen trotz Mahnung.
4. andere Vereinsstrafen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
5. über Anträge zur Wiederaufnahme entscheidet der Zunftrat.
6. Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben beim Ausscheiden aus diesem Amt auf Verlangen des Zunftmeisters Rechenschaft abzulegen und ihm alle zunfteigenen Gegenstände auszuhändigen.

Zunfteigene Gegenstände sind alle Gegenstände, Dokumente und Akten, die ein Mitglied im Zusammenhang mit seiner Aufgabe erhalten, beschafft oder erstellt hat.

§13 Unterlassungsklage

Bei Ende der Mitgliedschaft nach § 6 sowie Nichtmitgliedern ist es untersagt, Originalmasken und/oder Häser der Narrenzunft Schussenteufel e.V. zu tragen. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Narrenzunft Schussenteufel e.V. gerichtliche Schritte vor.

§14 Ehrenmitglieder – Ehrenzunfräte

Personen, die sich um die Narrenzunft Schussenteufel e. V. besonders verdient machen, **können** zu Ehrenmitgliedern, Zunfräte zu Ehrenzunfräten ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Zunftrat. Ehrenmitglieder und Ehrenzunfräte sind ordentlichen Zunftmitgliedern und sind von den Beitragszahlungen befreit.

§15 Zunftkasse

Die Zunftkasse wird vom Kassierer verwaltet. Dieser hat bei der Jahreshauptversammlung alljährlich einen Kassenbericht zu erstatten. Nach Abschluss jeder Fasnet ist eine Kassenprüfung durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer vorzunehmen. Zutreffendenfalls hat die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) die Entlastung zu erteilen.

§16 Zunftmeister (1.Vorstand)

Der Zunftmeister ist der 1. Vorstand der Narrenzunft Schussenteufel e.V. im Sinne von § 26 BGB; im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann die Zunft alleine vertreten.

Der Zunftmeister vertritt die Narrenzunft gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz im Zunftrat und beruft diesen im Bedarfsfalle ein. Er muss ihn einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Zunfräte dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei ihm beantragen.

Scheiden der Zunftmeister und sein Stellvertreter vor Bestellung ihrer Nachfolger aus, so hat das älteste Zunftratsmitglied eine außerordentliche Zunftversammlung zur Wahl entsprechender Ersatzleute einzuberufen.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das Vereinsvermögen fällt dann an die Gemeinde Meckenbeuren, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.